



## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Martin Habersaat (SPD)**

**und Antwort**

**der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK)**

### **Kosten der Schülervertretung**

#### Vorbemerkung des Fragestellers:

Nach § 80 (4) SchulG tragen „[d]ie Kosten der Schülervertretung [...] in der Schule der Schulträger, für die Kreisschülervertretungen die Kreise und kreisfreien Städte, für die Landesschülervertretung das Land. Das für Bildung zuständige Ministerium kann durch Verordnung Mindestsätze für die Kostenübernahme festlegen.“

1. Welche Schulträger stellen den Schülervertretungen in den Schulen welches Budgets zur Verfügung?

Antwort:

Diese Information liegt im Zuständigkeitsbereich der einzelnen Schulträger. Die Höhe und Bereitstellung von Budgets für Schülervertretungen an Schulen erfolgt dezentral. Eine Übersicht liegt der Landesregierung nicht vor. Die Budgets können je nach kommunaler Haushaltslage, Größe der Schule und Engagement der Schülervertretung variieren.

2. Welche Kreise und kreisfreien Städte stellen den Kreisschülervertretungen welche Budgets zur Verfügung?

Antwort:

Die Zuständigkeit für die Finanzierung der Kreisschülervertretungen liegt bei den jeweiligen Kreisen bzw. kreisfreien Städten. Die Antwort zu Frage 1) gilt entsprechend auch für die Kreisschülervertretungen.

3. Welches Budget stellt das Land jeweils den Landesschülervertretungen zur Verfügung?

Antwort:

Nach Maßgabe des Haushaltsgesetzgebers steht den Landesschülervertretungen (LSV) jährlich ein Budget in Höhe von 55.000 Euro zur Verfügung. Die LSV beschließen auf ihrer jeweils im vierten Quartal stattfindenden Sitzung der Landesarbeitsgemeinschaft der Landesschülervertretungen über die Verteilung des Etats über die verschiedenen Schularten, die Bundesdelegation und das Büro.

4. Wer entscheidet über das Budget der Landesschülervertretungen?

Antwort:

Die Entscheidung über die Höhe des Budgets trifft das Land, vertreten durch das zuständige Bildungsministerium im Rahmen der Haushaltsplanung. Die Verwendung des Budgets obliegt den LSV, unterliegt aber der Kontrolle und Genehmigung durch die Geschäftsstelle der LSV, die für die haushaltsrechtlich rechtmäßige Umsetzung verantwortlich ist.

5. Welche Vorgaben gibt es für die Verwendung der Mittel?

Antwort:

Die Verwendung des Budgets unterliegt den Vorgaben der Landeshaushaltsordnung des Landes Schleswig-Holstein, insbesondere den Prinzipien der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckgebundenheit, was bedeutet, dass die Ausgaben in unmittelbarem Zusammenhang mit den Aufgaben der LSV stehen müssen.

6. Müssen die Landesschülervertretungen Ausgaben aus ihrem Budget genehmigen lassen? Falls ja: von wem?

Antwort:

Ausgaben der LSV werden von der Geschäftsstelle der LSV genehmigt, weil diese als Trägerin der Verwaltung und haushaltsmäßigen Abwicklung fungiert (§ 80 Absatz 5 Schulgesetz).

7. Wer verwaltet das Budget der Landesschülervertretungen?

Antwort:

Die Verwaltung des Budgets erfolgt durch die Geschäftsstelle der LSV, die organisatorisch dem MBWFK zugeordnet ist. Diese übernimmt die haushaltsmäßige Abwicklung, die Buchführung sowie die Prüfung und Auszahlung der Mittel.

8. Welche Bemühungen unternimmt die Landesregierung, um nachlaufende Kosten aus dem Vorjahr für die Landesschülervertretung zu vermeiden?

Antwort:

Zur Vermeidung nachlaufender Kosten fordert die Geschäftsstelle frühzeitig die Einreichung von Reisekostenabrechnungen und Kostenerstattungsanträgen durch die LSV an und bearbeitet eingehende Rechnung kurzfristig. Die LSV informiert die Mitglieder der LSV, um Verfahren und Fristen transparent zu machen sowie Verzögerungen zu vermeiden.